

Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung der Gemeinde Michelau i.OFr.

Vom 11. September 1992

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 07.10.1994, 10.10.1997, 15.10.2001 und 28.11.2007)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 10.09.1992, Az.: 21 – 522/2 rechtsaufsichtliche genehmigte Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Die Gemeinde Michelau i.OFr. erhebt für die Benutzung ihres Hallenbades und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren (Eintrittsgebühren und sonstige Gebühren).

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich wie folgt :

Die Eintrittsgebühr für die Benutzung des Hallenbades beträgt als

- a) Normalgebühr für
Erwachsene und Jugendliche ab dem
vollendetem 16. Lebensjahr
- | | |
|----------------------|---------|
| Für die Einzelkarte | 3,-- € |
| Für die Dutzendkarte | 30,-- € |

- b) Ermäßigte Gebühr
für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
Schüler oder Studenten
Wehrdienst- oder Zivildienstleistende
Auszubildende
Schwerbehinderte

unter Vorlage entsprechender Ausweise

- | | |
|----------------------|---------|
| für die Einzelkarte | 2,-- € |
| für die Dutzendkarte | 20,-- € |

(2) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benutzung des Hallenbades innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Badezeiten. Die Dutzendkarte ermöglicht den zwölfmaligen Eintritt in das Hallenbad zu verschiedenen Zeiten.

- (3) Die Dutzendkarte ist, soweit für sie die Normalgebühr (Absatz 1 Buchstabe a) entrichtet wurde, jederzeit auf andere Personen übertragbar. Soweit für sie nur die ermäßigte Gebühr (Absatz 1 Buchstabe b) bezahlt wurde, muß jeder Benutzer eine der für die Ermäßigung genannten Voraussetzungen nachweisen können.
- (4) Die Eintrittsgebühr für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen beträgt für schulische Veranstaltungen pro Schulstunde (45 Minuten) und Schulklasse 60,-- €.
- (5) Für die Benutzung der Solaranlagen (Automaten) wird gemäß der eingestellten Benutzungszeit eine Gebühr in Höhe von 3,-- € erhoben.
- (6) Für die Benutzung des Dampfbades wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese Benutzung ist mit den Eintrittsgebühren gemäß Abs. 1 und 4 abgegolten.
- (7) In allen Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jeder, der das Hallenbad und seine Einrichtungen benutzt. Bei Schulklassen ist der Gebührenschildner der Sachaufwandsträger.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für die Eintrittsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Bad. Für Dutzendkarten entsteht die gesamte Gebührenschild bereits mit dem ersten Eintritt in das Bad. Die Gebührenschild wird mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenschild für die sonstige Benutzung entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Sie wird mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenschildsatzung zur Hallenbadsatzung vom 21. Dezember 1991 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 11. September 1992
Gemeinde Michelau i.Ofr.

Perzel, 1. Bürgermeister